



Wann bestehen Pflichtteilsansprüche?

(Quelle: C.H.Beck, „Erbfall – was tun“? sowie DVEV Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.)

Grundsätzlich kann jeder Erblasser über sein Vermögen, sowohl zu Lebzeiten, als auch von Todes wegen, frei verfügen. Enterbt ein Erblasser durch Testament aber einen seiner nahen Angehörigen, so steht diesem aufgrund der Erbengarantie des Artikel 14 Grundgesetz ein sogenannter Pflichtteilsanspruch zu (§ 2303 BGB). Das Pflichtteilsrecht steht dem Ehegatten, dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (§ 10 Abs. 1 LPartG) und den Abkömmlingen des Erblassers zu. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, dann haben auch die Eltern des Erblassers ein Pflichtteilsrecht. Nicht pflichtteilsberechtigte sind dagegen die Geschwister und entfernte Verwandte.



(Quelle: Erbrecht München)

Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und bemisst sich an der Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Nachlasses

Beispiel:

Die Eheleute M und F sind in Zugewinnngemeinschaft (also ohne Ehevertrag) miteinander verheiratet. Sie haben ein Berliner Testament erstellt und sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten sind die beiden Kinder K1 und K2 zu Schlusserben eingesetzt. K1 macht nach dem Tod des Erstversterbenden M den Pflichtteil geltend.

Zunächst muss festgestellt werden, wie die gesetzliche Erbfolge, also ohne Testament, ausgesehen hätte: Ohne das Testament wäre nach dem Tod des M seine Ehefrau F Erbin mit einer Quote von $\frac{1}{2}$. K1 und K2 wären gesetzliche Erben mit einer Quote von jeweils $\frac{1}{4}$. Die Pflichtteilsquote des K1 beträgt somit $\frac{1}{8}$ ($= \frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote).

Achtung:

Stiefkinder sind zwar keine gesetzlichen Erben, doch werden steuerrechtlich wie eigene Kinder behandelt (Freibetrag 400.000 Euro und Steuerklasse I).

Dies muss allerdings seitens des Stiefelternteils schriftlich festhalten werden (Testament oder Erbvertrag). Wenn sie dann als Erbe eingesetzt werden, dann haben sie die Sonderstellung „steuerrechtlich“ wie die Kinder – nur kein Pflichtteilsanspruch.



(Quelle: Ratgeber Erbrecht Immobilien München)

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldzahlungsanspruch, der sich gegen den Erben richtet. Er bedeutet also keine Beteiligung am Nachlass.

Bei mehreren Erben haftet jeder Miterbe gesamtschuldnerisch. Der Pflichtteilsberechtigter kann den Pflichtteil dann von jedem Miterben einfordern. Dieser kann dann im Innenverhältnis von den anderen Miterben einen Ausgleich verlangen.

Welche Rechte hat ein Pflichtteilsberechtigter?

Um seinen Pflichtteil berechnen zu können, ist der Pflichtteilsberechtigter auf die Auskunft des Erben angewiesen. Der Pflichtteilsberechtigter kann von den Erben Auskünfte über den Bestand des Nachlasses verlangen (§ 2314 BGB). Diese Auskunft ist durch Vorlage eines Nachlassverzeichnisses zu erfüllen. Der Erbe muss also über alle Aktiva und Passiva im Zeitpunkt des Erbfalls Auskunft erteilen. Zudem muss der Erbe von Gesetzes wegen auch Auskunft über lebzeitige Schenkungen und Zuwendungen des Erblassers erteilen, da sich daraus sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche ergeben können.

Was ist ein Pflichtteilergänzungsanspruch?

Für die Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses am Todestag maßgebend. Damit der Erblasser das Pflichtteilsrecht nicht dadurch aushöhlt, dass er sein Vermögen bereits zu Lebzeiten verschenkt, sieht das BGB den Pflichtteilergänzungsanspruch vor: Geschenke, die der Erblasser einem Dritten gemacht hat, sind dem Nachlass hinzuzurechnen (§2325 BGB). Sie sind dann bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist, dass auch bei einem Verkauf unter Wert eine Schenkung vorliegen kann, die Pflichtteilergänzungsansprüche begründet:

- Geschenke die hier in einem Jahr vor Erbfall erfolgt sind, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- Ist zwischen Erbfall und Schenkung mehr als ein Jahr vergangen, mindert sich der zu berücksichtigende Schenkungswert um 10 % für jedes volle Jahr.
- Ist die Schenkung länger als 10 Jahre vor Erbfall erfolgt, wird sie für die Pflichtteilsberechnung nicht mehr berücksichtigt.
- Keine Reduzierung um 10 % findet statt, wenn die Schenkung an die Ehefrau bzw. unter vollständigem Nießbrauchsvorbehalt erfolgte.



(Quelle: Hopkins Rechtsanwälte)

Möchte ein Vermögensträger dafür Sorge tragen, dass im Falle seines Ablebens keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden können, so kann er dies zu Lebzeiten regeln, indem er von seinen pflichtteilsberechtigten Erben einen Pflichtteilsverzicht unterschreiben lässt.

In diesem Falle ist der Vermögensträger vollumfänglich frei in seiner testamentarischen Verfügung.

Versicherungsverträge laufen außerhalb der gesetzlichen Erbfolge (durch die direkte Benennung eines Bezugsberechtigten). Daher ergeben sich auch hier Lösungsansätze, um Vermögensträger eine zielgerichtete und auch steueroptimierte Nachlassplanung im Rahmen der Versicherungslösung anzubieten.

Unser Lösungsansatz für Ihre Kunden: Der **ERGO Werte-Plan**.

Gemeinsam Zukunft gestalten - Vermögensübertragung in Perfektion:

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden eine flexible, steueroptimierte Vorsorgelösung – und profitieren dabei von den Chancen eines echten Wachstumsmarktes.

Interesse geweckt?

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 06/2024, soweit nicht anders angegeben.